

stehe, und die Wichtigkeit seiner Bemerkung durch statistische Angaben zu beweisen suchte, so hat er gewiß nicht an diejenigen gedacht, die ohne Concession auf den Dörfern arbeiten und deren Zahl nicht zu gering sein mag, weil es an jeder Beaufsichtigung fehlt. So lange ein solcher Handwerker, der ohne Concession arbeitet, der Dorfgemeinde nicht lästig wird, wird sie sich um ihn nicht kümmern, eben so wenig wird sich das Amt um ihn kümmern, und eine andere Controle giebt es nicht, wie es in den Städten der Fall ist, wo die Handwerker einander selbst überwachen. Eine weitere Klage ist ferner diese, daß sich namentlich in der Nähe größerer Städte mehr Handwerker ansiedeln, als für das Bedürfniß des Ortes nothwendig ist, die dann regelmäßig in die Stadt arbeiten. Und solche Fälle giebt es mehrere, die namentlich dann recht fühlbar werden, wenn ein oder mehrere Dörfer in fast unmittelbarer Verbindung mit der Stadt sind und sich in solchen Dörfern vielleicht im nächsten Hause an der Stadt Bäcker und Fleischer zc. niederlassen, die dann natürlich sehr bequem ihre Zunftgenossen in der Stadt überflügeln können. Das ist es eben, worüber so sehr geklagt wird, und wodurch der Grundsatz des Gesetzes verletzt wird, nach welchem nicht die städtischen Gewerbe gedrückt, sondern nur den dringendsten Bedürfnissen des platten Landes abgeholfen werden sollte. Daß durch das Gesetz einem solchen Mißbrauche Thür und Thor geöffnet sind, ist kaum zu bezweifeln, eben so wenig daß Abhülfe Noth thut, die nur dadurch zu erreichen sein wird, daß mit möglichster Strenge verfahren und der wahre Zweck des Gesetzes nicht aus dem Auge gelassen wird. Die Petenten weisen ferner darauf hin, daß sowohl ihnen selbst, als für die Gewerbe überhaupt dadurch ein wesentlicher Nachtheil erwachse, daß den Dorfhandwerkern das Halten von Gesellen und Lehrlingen nachgelassen ist, und Klagen hierüber mißbräuchliche Ueberschreitungen. Es wird wohl kaum eines Beweises bedürfen, daß ein Dorfhandwerker, der nur für die einfachen Bedürfnisse seines Ortes arbeitet, selten im Stande sein wird, einem Lehrlinge die nöthigen Kenntnisse beizubringen, da es ihm hierzu an Gelegenheit fehlt. Es wird so ein Lehrling daher nur einen sehr mittelmäßigen Unterricht genießen, und die Behauptung der Petenten rechtfertigen, daß das Halten von Lehrlingen auf den Dörfern für die Vervollkommnung der Gewerbe nicht ersprießlich ist. Eben so wenig unbegründet dürften die Klagen der Petenten über das den Dorfhandwerkern eingeräumte Recht, Gesellen zu halten, sein, denn in den meisten Fällen werden die Gesellen nicht für das Bedürfniß des Ortes, sondern zum Arbeiten in die Städte benutzt werden und nur zu oft wird auch hier der Mißbrauch an die Stelle des Rechtes treten, da es, wie schon bemerkt, an jeder ernstlichen Beaufsichtigung der Dorfhandwerker fehlt. Es möchte daher wohl wahr sein, wenn die Petenten sagen, daß die Dorfhandwerker gegen das Gesetz Gesellen halten, was übrigens um so glaubwürdiger ist, weil nach einem alten Erfahrungssatze alle persönlichen Rechte überschritten werden, wenn keine tüchtige Beaufsichtigung stattfindet. Es dürften sonach die Klagen der Petenten wohl als begründet anzusehen und die erste

meiner beiden Fragen zu bejahen sein. Was die zweite Frage betrifft, so bin ich gar nicht zweifelhaft, daß diesen gerechten Klagen abzuhelpen sein wird, ohne daß dadurch die Landbewohner wirklich benachtheiligt werden. Denn wird dafür gesorgt, daß die Vorschriften des Gesetzes nicht überschritten werden, so wird den Landbewohnern bleiben, was sie bedürfen, und die Städte nicht weiter den Nachtheilen etwaiger Eingriffe in ihren dürftigen Erwerb ausgesetzt sein. Ich hätte nach allem diesem gewünscht, daß die Deputation in ihrem Antrage etwas weiter gegangen wäre und denselben namentlich auch darauf gerichtet hätte, die Staatsregierung nicht bloß zu ersuchen, die Bitten und Vorschläge der Petenten in Erwägung zu ziehen, sondern auch der nächsten Ständerversammlung Mittheilung zu machen, in wie weit sich die Berücksichtigung dieser Bitte als sachgemäß herausgestellt habe. Es würde dies mindestens sehr zur Beruhigung der Bittsteller beigetragen haben. In der Hoffnung jedoch, daß die Staatsregierung den städtischen Gewerben die nöthige Aufmerksamkeit nicht versagen werde, unterlasse ich, einen besondern Antrag zu stellen, werde vielmehr für die Ansicht der Deputation stimmen.

Königl. Commissar Rohlschütter: Da einige Aeußerungen des geehrten Abgeordneten auf Mißverständnissen zu beruhen scheinen, so erlaube ich mir zu Vermeidung derselben zu erwähnen, daß die vorhin mitgetheilten Zahlenangaben sich nur auf diejenigen Concessionen bezogen, die von den Regierungsbehörden seit dem Erscheinen des Gesetzes vom 9. October 1840 erteilt worden sind. Zu diesen treten daher noch die Handwerker hinzu, denen auf Grund der §§. 7 und 8 des Gesetzes die Niederlassung von den Ortsobrigkeiten nach Befragung der Gemeinderäthe bewilligt worden ist, was einer Controle Seiten der Regierung an und für sich nicht unterliegt. Außer diesen beiden Fällen und abgesehen von dem, was das Gesetz über die Fabrikgewerbe bestimmt, kann aber von einer Niederlassung zünftiger Handwerker auf dem Lande gesetzlich eigentlich nicht die Rede sein, und wenn dergleichen demungeachtet über die gesetzlichen Grenzen hinaus stattgefunden haben sollten, so könnte dies nur an mangelhafter Aufsicht Seiten der Unterbehörden liegen, und die beteiligten städtischen Innungen würden nur geeigneten Orts Beschwerde zu führen haben, um sich der Abhülfe versichert zu halten.

Abg. Henberger: Wer wollte, meine Herren, nicht so gerecht sein und zugestehen, daß auch die ländlichen Verhältnisse seit längerer Zeit sich viel anders gestaltet und anderweite Bedürfnisse hervorgerufen haben, so daß das Mandat von 1767 für die neuere Zeit unzureichend werden und anderweite angemessenere gesetzliche Bestimmungen nach sich ziehen mußte. Allein statt daß dem platten Lande nur das wahre Bedürfniß hätte gewährt werden sollen, so hat man, wie mich bedünken will, denn doch in dem Gesetze von 1840 allerdings mit großer Freigebigkeit den Handwerkerslegen und die Handwerks- und Concessionsfreiheit in etwas reichlichem Maße über dasselbe ausgegossen, und hat statt der zwischen Stadt und Land so nothwendigen Parität, die, nach meinem Dafürhalten, nach den gegenseitigen